

Beilage 1572/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 geändert wird (Öö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 2008)

[Landtagsdirektion: L-283/3-XXVI,
miterledigt **Beilage 1566/2008**]

A. Allgemeiner Teil

Auf Grund einer Petition vom 13. Dezember 2007 an den Öö. Landtag betreffend die Reform der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bzw. die Änderung des Öö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, fanden in der Folge Beratungen und Verhandlungen aller Fraktionen und Wählerinnen- und Wählergruppen der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich statt, deren Ergebnis der nachstehende Gesetzesantrag darstellt.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- die Erweiterung der Zielbestimmungen zur Erhaltung der Freiheit der Wahl der Produktionsmethode
- die Präzisierung des Mitgliedsbegriffs zur Verbesserung und Vereinfachung der Einhebung der Landwirtschaftskammerumlage
- die Möglichkeit der Einsetzung von Beiräten durch die Vollversammlung
- die Vereinfachung der Antragstellung an die Vollversammlung
- die Einrichtung eines Objektivierungsbeirats bei der Bestellung von Führungskräften
- die Verbesserung der Information über die Tätigkeit der Vollversammlung durch Veröffentlichung der Niederschriften
- die Senkung des Wahlalters auf das vollendete 16. Lebensjahr
- die Reduktion der für die Wahlbehörden erforderlichen Beisitzerinnen oder Beisitzer von sechs auf drei
- die Flexibilisierung des Wahltermins.

Durch die Veränderungen im § 3 Z. 1 kommt es bei der Vollziehung zu einer geringfügigen Erweiterung der Mitwirkung von Bundesorganen (Finanzverwaltung), die der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf.

B. Besonderer Teil

Zu 1.:

Die Zielbestimmungen waren im Sinn der Intentionen des Öö. Gentechnik-Vorsorgegesetzes 2006 im Hinblick auf die nachhaltige Produktion von unverfälschten, qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum Schutz der gewählten Produktionsmethode und zur Absicherung eines GVO-freien Anbaues zu erweitern.

Zu 2.:

Die bisherige Mindestfläche von 2 ha wurde in vielen Fällen von Gartenbaubetrieben, Fischereibetrieben, Bienenzuchtbetrieben etc. unterschritten. Diese waren schon jetzt Mitglieder der Landwirtschaftskammer, wenn durch die Bewirtschaftung eine Pensionsversicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes begründet wurde, was üblicherweise ab einem Einheitswert von 1.500 Euro der Fall ist. Die Landwirtschaftskammerumlage für diese Betriebe musste bisher auf Basis des steuerpflichtigen Umsatzes von der Landwirtschaftskammer selbst vorgeschrieben werden, was für alle Beteiligten sehr aufwändig war. Durch die nunmehrige Bestimmung wird die Landwirtschaftskammerumlage entweder wie bisher für land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz über 2 ha oder auf Basis des Grundsteuermessbetrags bzw. des Einheitswerts ab insgesamt 1.500 Euro für die Vermögensarten Weinbauvermögen, gärtnerisches Vermögen und übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen von der Finanzverwaltung mit eingehoben werden.

Zu 3.:

Da bei der Bezeichnung aller sonstigen Organe auf Bezirksebene (Obmännerkonferenz, Bezirksbauernkammerobmann) der Zusatz "der Bezirksbauernkammer" fehlt, sollte er auch bei der Bezeichnung des Organs "der Bäuerinnenbeirat" jeweils entfallen.

Zu 4.:

Bei der Verhinderung eines Mitglieds der Vollversammlung ist die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich schriftlich zu verständigen, worauf sie oder er das jeweils nicht verhinderte Ersatzmitglied einzuberufen hat.

Zu 5.:

Zur Beratung bestimmter Angelegenheiten (wie z.B. Problemstellungen für Altbäuerinnen und Altbauern) soll die Vollversammlung die Möglichkeit erhalten, Beiräte einzusetzen, deren Mitglieder sich nicht oder nicht ausschließlich aus den Mitgliedern der Vollversammlung rekrutieren. Die Festlegung aller erforderlicher Rahmenbedingungen (Mitgliederzahl, Wirkungsbereich, Dauer, ...) obliegt der Vollversammlung.

Zu 6.:

Analog zu § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung 1990 sollen auch alle Ersatzmitglieder der Vollversammlung gemäß § 34a Abs. 2 als Ausschussmitglieder und Ersatzmitglieder von Ausschüssen gewählt oder als Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme in Ausschüsse entsendet werden können.

Zu 7.:

Zur Objektivierung des derzeit üblichen Bestellvorgangs (Ausschreibung in der Kammerzeitung, Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen durch die Personalabteilung, allfällige Beiziehung einer Personalentwicklungsfirma) soll vor einer Entscheidung des zuständigen Organs über die Bestellung von Führungskräften (Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, Bezirksbauernkammersekretärinnen oder Bezirksbauernkammersekretäre sowie Kammerdirektorin oder Kammerdirektor) ein Objektivierungsbeirat einen Reihungsvorschlag abgeben.

Zu 8.:

Zur Vereinfachung der Einreichung von Anträgen, die in der Vollversammlung zur Beratung kommen sollen, wurde die Zahl der

Unterstützungsunterschriften auf zwei Mitglieder der Vollversammlung sowie die Frist auf spätestens 48 Stunden vor dem Zusammentritt reduziert. Anträge, für die die Zuerkennung der Dringlichkeit beantragt wird, müssen spätestens zu Sitzungsbeginn der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vorliegen, um einer Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit unterzogen werden zu können.

Zu 9.:

Zur Steigerung der Information über die Diskussionen, die Antragstellungen sowie das Abstimmungsverhalten in der Vollversammlung sollen künftig die Niederschriften einer Vollversammlung auf der Homepage der Landwirtschaftskammer veröffentlicht werden. Dies kann frühestens nach Genehmigung im Sinn von § 15 der Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer erfolgen und hat jedenfalls sechs Monate zu dauern.

Zu 10.:

Jene Wählerinnen- und Wählergruppen, die in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertreten sind, aber im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer keinen Ortsbauernobmann, kein Mitglied der Vollversammlung und auch nicht die Vorsitzende des Bäuerinnenbeirats stellen, sollen neben einer Vertrauensperson auch eine Ersatzperson für die Sitzungen der Obmännerkonferenz namhaft machen.

Zu 11.:

Jene Wählerinnen- und Wählergruppen, die in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertreten sind, aber im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer kein Mitglied des Bäuerinnenbeirats stellen, sollen aus dem Kreis der zur Vollversammlung wählbaren weiblichen Mitglieder der Landwirtschaftskammer neben der Vertrauensperson auch eine Ersatzperson für die Sitzungen des Bäuerinnenbeirats namhaft machen.

Zu 12.:

Dem Ortsbauernausschuss obliegt es nun auch, neben der Vertreterin im Bäuerinnenbeirat auch deren Stellvertreterin zu wählen.

Zu 13.:

Die derzeit laufenden Bestrebungen auf Bundes- und Landesebene zur Senkung des aktiven Wahlalters auf das spätestens am Tag der Wahl vollendete 16. Lebensjahr werden auch für die Landwirtschaftskammerwahlen umgesetzt und der Wortlaut für das aktive Wahlalter an die geplante Novelle der Oö. Landtagswahlordnung angepasst.

Zu 14.:

Auf Grund einer Anregung des Gemeindebunds wird zur Aufwands- und Kostenminderung die Zahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer der Wahlbehörden von sechs auf drei gesenkt, die Möglichkeit zur Entsendung von Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen bleibt dadurch unangetastet.

Zu 15.:

Die Festlegung des Wahltermins für die Wahlen in die Landwirtschaftskammer soll im ersten Quartal des sechsten Kalenderjahres nach Ablauf des letzten Wahljahres flexibel möglich sein.

Zu 16.:

Der Wortlaut von § 34 Abs. 3 war an den neuen § 34a Abs. 2 anzupassen.

Zu 17.:

Durch den neu eingefügten § 34a werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vollversammlung genau definiert.

Zu 18.:

Die Rechte und Pflichten der Funktionärinnen und Funktionäre sollen auch für Ersatzmitglieder und Ersatzpersonen gelten.

Zu 19.:

Die Bestimmungen betreffend die Nichtausübung und das Enden der Funktion während eines laufenden Strafverfahrens und das Enden der Funktion waren um die Ersatzmitglieder und Ersatzpersonen zu erweitern.

Zu 20.:

Die Bestimmungen betreffend Funktionsenthebung und Mandatsverlust waren um die Ersatzmitglieder zu erweitern.

Zu 21.:

Die Klarstellung des Erhebungszeitraums war auf Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen für eine reibungslose Einhebung der Kammerumlage erforderlich.

Zu 22.:

Die Klarstellung, dass die Kammerumlage bei der Eigentümerin oder beim Eigentümer einzuheben ist, war auf Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen für eine reibungslose Einhebung der Kammerumlage erforderlich.

Zu 23.:

Die über Ersuchen der Landwirtschaftskammer Österreich vom Bundesministerium für Finanzen angestellten Vergleichsrechnungen haben ergeben, dass auf Grund des technischen Fortschritts eine Senkung der Einhebungsvergütung von 4 % auf bis zu 1,5 % für die von der Finanzverwaltung einzuhebende Landwirtschaftskammerumlage gerechtfertigt ist.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 geändert wird (Oö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 2008), beschließen.

Linz, am 19. Juni 2008

Hingsamer

Obmann

Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 geändert
wird
(Oö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 2008)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird nach der Z. 4 der abschließende Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 5 angefügt:

"5. die Sicherung einer nachhaltigen Produktion von unverfälschten, qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere der Schutz der gewählten Produktionsmethode sowie eines GVO-freien Anbaus."

2. § 3 Z. 1 lautet:

"1. natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten, die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter (Pächterinnen oder Pächter oder Fruchtgenussberechtigte) von in Oberösterreich gelegenem land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz der Vermögensarten landwirtschaftliches Vermögen und forstwirtschaftliches Vermögen gemäß § 29 Z. 1 oder 2 Bewertungsgesetz 1955 mit einer Größe von mindestens 2 ha oder von in Oberösterreich gelegenen Betrieben der Vermögensarten Weinbauvermögen und gärtnerisches Vermögen und übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen gemäß § 29 Z. 3, 4 oder 5 Bewertungsgesetz 1955 mit einem Einheitswert von insgesamt mindestens 1.500 Euro sind; maßgeblich ist der land- und forstwirtschaftliche Einheitswertbescheid;"

3. In den §§ 13 Z. 4, 24 Abs. 1 Z. 2, 25 Abs. 1 zweiter Satz und in der Überschrift des § 26 sowie in dessen Abs. 1 und 4 hat nach dem in der jeweils korrekten grammatikalischen Form verwendeten Begriff "Bäuerinnenbeirat" der in der jeweils korrekten grammatikalischen Form verwendete Begriff "der Bezirksbauernkammer" zu entfallen.

4. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Vollversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen und geleitet. Ist ein Mitglied der Vollversammlung zu diesem Termin verhindert, so hat es die Präsidentin oder den Präsidenten davon unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese oder dieser hat dann nach Maßgabe ihrer Reihung in den Wahlwerberinnen- und Wahlwerberlisten das jeweilige Ersatzmitglied einzuberufen."

5. Im § 18 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Die Vollversammlung kann zur Beratung bestimmter Angelegenheiten Beiräte einsetzen, deren Mitgliederzahl (Ersatzmitgliederzahl) und Wirkungsbereich von der Vollversammlung bestimmt werden. Jeder in der Vollversammlung vertretenen Wählerinnen- und Wählergruppe steht mindestens ein Mitglied zu. Die übrigen Mitglieder sind nach dem Verhältnis der Stärke der Wählerinnen- und Wählergruppen, das durch die Zusammensetzung der Mitglieder gemäß § 14 bestimmt wird, zu besetzen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Vollversammlung, jedoch am Tag der Wahl zur Vollversammlung wählbar sein. Die Vorsitzenden werden von den Beiräten gewählt."

6. § 18 Abs. 4 lautet:

"(4) Sofern die Vollversammlung einstimmig nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse gemäß Abs. 1 und 3 von der Vollversammlung aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des

Verhältniswahlrechts und der Fraktionswahl gewählt. Der Berechnung ist das Verhältnis der Stärke der Wählerinnen- und Wählergruppen zugrunde zu legen, das durch die Zusammensetzung der Mitglieder gemäß § 14 bestimmt wird. Auch Ersatzmitglieder der Vollversammlung gemäß § 34a Abs. 2 können als Mitglieder und Ersatzmitglieder von Ausschüssen gewählt werden. Jede in der Vollversammlung vertretene Wählerinnen- und Wählergruppe, die in einem Ausschuss gemäß Abs. 3 nicht vertreten ist, kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Vollversammlung als Vertreterin oder Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden."

7. Nach § 18 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Vor einer Entscheidung des zuständigen Organs über die Neubestellung von Führungskräften (Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, Bezirksbauernkammersekretärinnen oder Bezirksbauernkammersekretäre sowie Kammerdirektorin oder Kammerdirektor) ist ein Reihungsvorschlag eines Objektivierungsbeirats einzuholen."

8. § 20 Abs. 3 lautet:

"(3) Anträge, die in der Vollversammlung zur Beratung kommen sollen, sind von mindestens zwei Mitgliedern der Vollversammlung spätestens 48 Stunden vor ihrem Zusammentritt schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzureichen, es sei denn, dass ihnen von der Vollversammlung die Dringlichkeit zuerkannt wird. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse."

9. § 20 Abs. 4 lautet:

"(4) Über die Sitzungen der Vollversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die unverzüglich nach Genehmigung mindestens sechs Monate auf der Homepage der Landwirtschaftskammer zu veröffentlichen sind."

10. § 25 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Jene Wählerinnen- und Wählergruppen, die in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertreten sind, aber im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer keinen Ortsbauernobmann, kein Mitglied der Vollversammlung und auch nicht die Vorsitzende des Bäuerinnenbeirats stellen, können aus dem Kreis der zur Vollversammlung wählbaren Mitglieder der Landwirtschaftskammer, die ihren Hauptwohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer haben, eine Vertrauensperson (Ersatzperson) mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Obmännerkonferenz entsenden."

11. § 26 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Jene Wählerinnen- und Wählergruppen, die in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertreten sind, aber im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer kein Mitglied des Bäuerinnenbeirats stellen, können aus dem Kreis der zur Vollversammlung wählbaren weiblichen Mitglieder der Landwirtschaftskammer, die ihren Hauptwohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer haben, eine Vertrauensperson (Ersatzperson) mit beratender Stimme in die Sitzungen des Bäuerinnenbeirats entsenden."

12. § 30 Abs. 4 lautet:

"(4) Dem Ortsbauernausschuss obliegt insbesondere die Wahl der Vertreterin sowie deren Stellvertreterin in den Bäuerinnenbeirat, die Vorbereitung in Angelegenheiten, die in der Mitgliederversammlung erörtert werden sollen sowie die Beschlussfassung über Vorschläge und Anträge an die Bezirksbauernkammer. Für die Beschlussfassung gilt § 20."

13. § 32 lautet:

"§ 32

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind:

1. alle natürlichen Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Tag der Wahlausschreibung Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind, bei denen ein Wahlausschließungsgrund, der sie vom Wahlrecht zum Oberösterreichischen Landtag ausschließen würde, nicht vorhanden ist und die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollenden;

2. alle juristischen Personen und rechtsfähigen Personenmehrheiten, die am Tag der Wahlausschreibung Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind.

(2) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die am Tag der Wahlausschreibung Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR-Abkommens sind, bei denen ein Wahlausschließungsgrund, der sie vom Wahlrecht zum Oberösterreichischen Landtag ausschließen würde, nicht vorhanden ist und die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden. Wenn sich eine juristische Person oder rechtsfähige Personenmehrheit gemäß Abs. 1 Z. 2 um ein Mandat bewerben will, so müssen diese eine natürliche Person als Vertreterin oder Vertreter namhaft machen; diese Vertreterin oder dieser Vertreter ist wählbar, wenn sie oder er mit Ausnahme der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt."

14. § 33 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Die Wahlbehörden bestehen aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden als Wahlleiterin oder Wahlleiter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern; für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen."

15. § 34 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Wahlen in die Landwirtschaftskammer haben bis längstens Ende März des sechsten Kalenderjahres nach Ablauf des letzten Wahljahres stattzufinden."

16. § 34 Abs. 3 lautet:

"(3) Ferner kann die Landesregierung eine Neuwahl der Vollversammlung anordnen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder ausgeschieden ist und Ersatzmitglieder nicht mehr vorhanden sind."

17. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

"§ 34a

Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vollversammlung

(1) Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind

1. jene Wahlwerberinnen oder Wahlwerber der Wählerinnen- und Wählergruppen, denen die Hauptwahlbehörde die auf die einzelnen Wählerinnen- und Wählergruppen entfallenden Mandate nach Maßgabe ihrer Reihung in der Wahlwerberinnen- und Wahlwerberliste zugewiesen und festgestellt hat, dass sie durch die Wahl Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer geworden sind,

2. von der Hauptwahlbehörde gemäß § 38 Abs. 9 berufene Nachfolgerinnen oder Nachfolger für Mitglieder der Vollversammlung, die während der Funktionsperiode ausscheiden.

(2) Ersatzmitglieder der Vollversammlung sind jene Wahlwerberinnen oder Wahlwerber der in der Vollversammlung vertretenen Wählerinnen- und Wählergruppen, die nicht unter Abs. 1 fallen. Mitglieder, deren Funktion gemäß § 38 Abs. 2 durch Verzicht oder Verlust endet, sind auch keine Ersatzmitglieder."

18. § 37 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Organe der Landwirtschaftskammer sowie in eine Obmännerkonferenz und einen Bäuerinnenbeirat entsandte Vertrauenspersonen (Ersatzpersonen) haben in Ausübung ihrer Funktionen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Taggelder.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Organe der Landwirtschaftskammer sind verpflichtet, den Einladungen zu Sitzungen Folge zu leisten und die ihnen auf Grund dieses Landesgesetzes obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie haben die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben."

19. § 38 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Organe der Landwirtschaftskammer sowie in eine Obmännerkonferenz und einen Bäuerinnenbeirat entsandte Vertrauenspersonen (Ersatzpersonen), gegen die wegen einer die Ausschließung vom Wahlrecht in den Oberösterreichischen Landtag begründenden strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet wurde, dürfen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens ihre Funktionen nicht ausüben. Der Ausspruch hierüber obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(2) Die Funktion eines der im Abs. 1 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) endet durch den Tod, durch den der Hauptwahlbehörde erklärten Verzicht, durch Verlust oder - sofern Abs. 3 nichts anderes bestimmt - mit dem Tag der Neuwahl der Vollversammlung; im Fall ihrer Auflösung gemäß § 21 mit der Auflösung."

20. § 38 Abs. 6, 7 und 8 lauten:

"(6) Wenn bei einem der im Abs. 1 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit ausschließen, ist es von der Hauptwahlbehörde seiner Funktion für verlustig zu erklären.

(7) Wenn eines der im Abs. 1 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt, kann es auf Antrag des Hauptausschusses von der Hauptwahlbehörde seiner Funktion für verlustig erklärt werden.

(8) Wenn eines der im Abs. 1 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus der Wählerinnen- und Wählergruppe, über deren Wahlvorschlag es gewählt wurde, austritt oder von dieser ausgeschlossen wird, hat es die Hauptwahlbehörde seines Mandats für verlustig zu erklären."

21. § 40 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Kammerumlage ist von allen Mitgliedern der Landwirtschaftskammer mit Ausnahme der Mitglieder gemäß § 3 Z. 3 und 4 zu entrichten. Die Kammerumlage wird jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben. Sie wird fällig, wenn die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung am 1. Jänner des betreffenden Jahres vorliegen."

22. § 40 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Die Kammerumlage ist bei der Eigentümerin oder beim Eigentümer einzuheben; soweit Eigentümerinnen oder Eigentümer, Fruchtgenussberechtigte und Pächterinnen oder Pächter nichts anderes vereinbaren, hat im Innenverhältnis die jeweilige Eigentümerin oder der jeweilige Eigentümer die Kosten der Kammerumlage zu tragen."

23. § 40 Abs. 5 dritter Satz lautet:

"Die Landwirtschaftskammer hat dem Bund für die Erhebung der Kammerumlage eine Einhebungsvergütung von bis zu 1,5 % der eingehobenen Beträge zu entrichten."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Art. I Z. 2, 21 und 22 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.